

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und

Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,

Horner Heerstraße 19
28359 Bremen

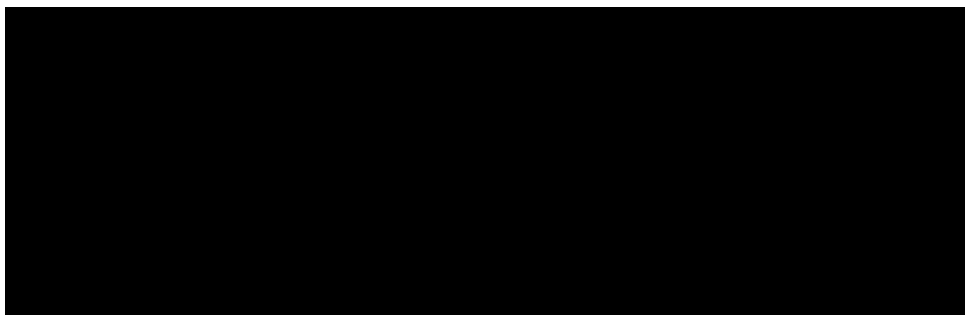
wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Bremen - im folgenden Leistungserbringerin/Leistungserbringer genannt - in den teilstationären, **heilpädagogischen Tagesgruppen** für Kinder und Jugendliche zwischen **6 und 16 Jahren** an nachfolgend genannten 6 Standorten erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 32 SGB VIII haben.

Standorte:



Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten **Leistungstypenbeschreibung Nr. 10** (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren

genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Die Einrichtungen verfügen über eine Kapazität von insgesamt **61 Plätzen**, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit **95 %** angesetzt.

2.4 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.6 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.7 Gemäß § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Personalausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt.

3.2 Die [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage) aus dem folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

3.3 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von **100 %** vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) in der jeweils gültigen Version und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

3.5 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination betragen für **Fachkräfte** [REDACTED] und für **Nicht-Fachkräfte** [REDACTED]. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4. Leistungsentgelt

4.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines arbeitstäglichen Entgeltes, ausgehend von 252 Tagen/Jahr. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum vom **01.06.2026 bis mindestens 28.02.2027**:

189,37 € **arbeitstächlich pro Person**
(Freihaltgeld 170,43 € arbeitstächlich pro Person)

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

176,41 € **arbeitstächlich pro Person**

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

12,96 € **arbeitstächlich pro Person.**

Nachrichtlich: Bei einer Umrechnung auf 365,25 Kalendertage ergibt sich für den Zeitraum ab 01.06.2026 ein Entgelt von € 130,65 kalendertäglich.

4.2 Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.

4.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache/jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

5.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen, .
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

6. Vereinbarungszeitraum

6.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer **Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2027** geschlossen.

6.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten, unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

6.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der

Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

7. Sonstiges

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von der möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**

Einrichtungsträger:in

[Redacted signature area]

Leistungsangebotstyp Nr. 10	Heilpädagogische Tagesgruppe
1. Art des Angebots	Heilpädagogische Tagesgruppe als tagesstrukturierendes Angebot mit bis zu 12 Plätzen pro Gruppe für Kinder und Jugendliche.
2. Rechtsgrundlage	§ 32 SGB VIII
3. Personenkreis	Kinder / Jugendliche in der Regel zwischen 6 und 16 Jahren • die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der Integration in die Schule und das soziale Umfeld benötigen. • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen, • die einen strukturierten Tagesverlauf benötigen. Minderjährige, die heilpädagogische Unterstützung benötigen. Kinder / Jugendliche, deren Eltern / Sorgeberechtigte zur Zusammenarbeit mit der Tagesgruppe bereit sind.
4. Allgemeine Zielsetzung	• Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung, • Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems, • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials des Kindes / Jugendlichen und seiner Familie, • Verbesserung der psychosozialen Kompetenz des Kindes / Jugendlichen • Unterstützung bei der schulischen Entwicklung des Kindes / Jugendlichen
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsräumen, Differenzierungsräumen, Funktionsräumen sowie deren Instandhaltung.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ergibt sich aus den Öffnungszeiten.

5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte: • Strukturierung des Tages- und Wochenablaufes im Lebensfeld des Kindes, • Einzel- und Kleingruppenarbeit, • Heilpädagogisch-therapeutische Angebote. • Förderung im Schulbereich. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Arbeit mit der Herkunftsfamilie: • Beratung der Eltern in Erziehungsfragen • Eltern-/ Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind
6. Personelle Ausstattung	• Einbeziehen der Eltern in Teile des Gruppenalltags Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen. Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Diplomsozialpädagogin / einen Diplomsozialpädagogen oder eine Diplomsozialarbeiterin / einen Diplomsozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder Heilpädagoginnen / Heilpädagogen. Personalanhaltswerte: Betreuung: 1 zu 3 bis 1 zu 4 Der Betreuungsschlüssel enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Ausfallzeiten. Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Öffnungszeiten: An 5 Tagen in der Woche, zwischen 4 bis 6 Stunden täglich. Die Leistung umfasst mindestens: • Systematische, ggf.: aufsuchende Familienarbeit mindestens 1 Stunde pro Woche pro Fall. • Durchführung einer Ferienmaßnahme und/oder einer Familienfreizeit mindestens 7 Tage im Jahr. • Netzwerkarbeit, Schulkontakte etc., Ø 1 Stunden pro Woche pro Fall.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder, Mütter und Väter

9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des §8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.
	Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung

